

Reglement für die 39. Auktion ZM Zug vom 7. September 2023

Allgemeines

1. Braunvieh Schweiz führt während des ZM Zug am Donnerstag, 7. September 2023, um 13.00 Uhr, eine Qualitätsauktion vorwiegend mit Erstmelkkühen und trächtigen Rindern durch. Jungtiere müssen vor dem 1. Mai 2023 geboren sein.
2. Mit der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier anerkennen Verkäufer und Käufer das Auktionsreglement. Es besteht die Möglichkeit, online an der Auktion teilzunehmen und auf die Tiere zu bieten.

Anforderungen

3. Die an der Auktion trächtigen Tiere müssen mit einem Braunvieh-Herdebuchstier besamt/belegt worden sein. Es sind keine Abkalbungen von Auktionstieren an den Markttagen erwünscht.
4. Die Tiere müssen dem Zuchtziel von Brown Swiss oder Original Braunvieh entsprechen und am Auktionstag einen Gesamtzuchtwert von mindestens 1000 aufweisen sowie einen positiven Zuchtwert Milch haben.

Anmeldung

5. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 31. Juli 2023 bei Braunvieh Schweiz eingegangen sein. Anmeldungen erfolgen via BrunaNet.

Zulassung

6. Über die Zulassung zur Auktion entscheidet eine von Braunvieh Schweiz beauftragte Expertengruppe. Im Regelfall findet eine Vorschau statt.

Auktion

7. Vor der Versteigerung ist jeder Direktverkauf durch den Verkäufer und die Organe von Braunvieh Schweiz untersagt. Die Tiere können während der üblichen Öffnungszeit der Stallungen am 6. und 7. September 2023 in Zug besichtigt werden.
8. Das Personal von Braunvieh Schweiz führt die Tiere an der Versteigerung vor. Die an der Vorschau für die Auktion definitiv angenommenen Tiere werden am 4. September 2023 durch unseren Sponsor VIANCO abgeholt. Kann ein Tier wegen Krankheit oder ungünstiger Entwicklung (z.B. Euter) nicht aufgeführt werden, ist dieses sofort in Zug abzumelden.
9. Braunvieh Schweiz setzt vor der Auktion keinen Mindestpreis fest. Die Tiere werden bei einem erfolgten Gebot in jedem Fall durch den Auktionator dem Käufer zugeschlagen. Nach erfolgtem Zuschlag gehen Nutzen und Schaden für die Tiere auf den Käufer über. Erfolgt bei einem Tier kein Gebot, bleibt es im Eigentum des Verkäufers und muss von diesem zurückgenommen werden.
10. Der Käufer des Tieres hat den Kaufpreis am Auktionstag oder per Überweisung mit Zahlungsschein innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Bei dieser Gelegenheit werden ihm alle schriftlichen Unterlagen über das Tier ausgehändigt. Mit der Kaufbestätigung muss das Tier nach Schluss des Marktes vom Käufer übernommen werden.

Kosten

11. Für die im Katalog aufgeführten Tiere wird eine Auffuhrgebühr (inkl. Futtergeld und Transport) von Fr. 50.- verrechnet (Ausnahme: Abmeldung mit tierärztlichem Zeugnis wegen Krankheit). Die Verkaufsprovision beträgt 3 % des Versteigerungserlöses und wird mit diesem verrechnet. Für Tiere ohne Standortwechsel nach der Auktion wird eine Verkaufsprovision von 10 % des Versteigerungserlöses erhoben. Die Verkaufsprovision wird in jedem Fall erhoben.
12. Der Steigerungserlös wird nach dessen Eingang und nach Abzug der unter Punkt 11 erwähnten Gebühren dem Verkäufer ausbezahlt.

13. Geht ein Tier infolge Beanstandung durch den Käufer an den Verkäufer zurück, verzichtet Braunvieh Schweiz auf die Provision.
14. Der Käufer hat die Transportkosten vom Versteigerungs- bis zum Bestimmungsort zu übernehmen. Die Kosten für den Rücktransport von evtl. nicht verkauften Tieren hat der Verkäufer zu übernehmen.

Währschaft

15. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantien: "Gesund und recht" während der gesetzlichen Frist von 9 Tagen. Die im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeit und Milchleistung gelten als garantiert mit den in solchen Fällen üblichen Währschaftsfristen. Allfällige Korrekturen werden bei der Vorführung der Tiere ausdrücklich bekannt gegeben und gelten als gültige Änderung der Währschaftsverpflichtung.
Für laktierende Tiere wird vom Verkäufer Eutergesundheit und Milchqualität garantiert. Diese wird am Morgen des Auktionstages mittels Schalmtest überprüft. Zudem werden im Auktionskatalog zu den Milchleistungsangaben des Tieres seine Zellzahlen ausgewiesen.
Die Währschaftsfristen beginnen am Tag nach der Auktion (= 1. Tag der Frist). Fällt der letzte Tag der Frist auf das Wochenende oder auf einen nationalen Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach dem Zuschlag an der Auktion entstanden sind.
16. Braunvieh Schweiz übernimmt keinerlei Risiken und Währschaften für die Tiere, die an der Auktion aufgeführt werden. Die Tiere werden nicht speziell versichert.
17. Allfällige Währschaftsklagen sind innerhalb von 9 Tagen schriftlich an den Verkäufer mit Kopie an Braunvieh Schweiz zu richten.

Tierärztliche Zeugnisse und Kontrollen

18. Die seuchenpolizeilichen Auffuhrbedingungen werden den Verkäufern vorgängig zugestellt.
19. Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr und am Morgen des Auktionstages einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, solche mit noch nicht geheilten Flechten sowie qualitativ ungenügende Tiere werden zurückgewiesen. Braunvieh Schweiz behält sich vor, Kühe in Laktation mit positivem Schalmtest zurückzuweisen.

Schlussbestimmungen

20. Die Gantbeamtung der Stadt Zug wirkt bei der Auktion mit. Der Gantschreiber bzw. dessen Stellvertreter bzw. die Stadt oder der Kanton Zug haften aber nicht für die Handlungen von Braunvieh Schweiz oder des Gantrufers. Organisation, Leitung, Einzug der Verkaufspreise, Herausgabe der Tiere und Abrechnung mit den Verkäufern obliegen Braunvieh Schweiz als Organisator. Für den Ausruf und Zuschlag ist der von Braunvieh Schweiz bezeichnete Gantrufers zuständig. Vorbehalten bleiben in Streitfällen anderslautende Entscheide der Gantbeamtung. Für allfällige, aus der Auktion sich ergebende Streitigkeiten wird von allen Beteiligten Zug als Gerichtsstand anerkannt.

Zug, 1. März 2023

Für den Vorstandsvorsitz
Der Präsident: Reto Grünenfelder
Der Direktor: Lucas Casanova